

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	10.10.2023
Aktenzeichen:	FB 2-650-36	Vorlage Nr.	2-0513/23/36-040

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	11.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Entwidmung eines Weges als öffentliche Verkehrsfläche - Dringlichkeit -

Die Dringlichkeit muss gemäß § 34 Abs. 2 GemO mit Zweidrittelmehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden. Dringlichkeit liegt vor, wenn eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

Begründung:

Am 09.08.2023 wurde ein DE-Antrag für die Maßnahme „Sanierung Kirchentreppe und Umfeldgestaltung“ über die Kreisverwaltung eingereicht. Am 28.09.2023 fand ein Ortstermin mit Vertretern des Ministeriums, der ADD, der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeinde und der Ortsbürgermeisterin statt. In dem Termin wurde mit Hinweis auf die Sitzung des Ortsgemeinderates am 06.12.2023 keine Zeitvorgabe für die Entscheidung der Ortsgemeinde über die Endwidmung des Fußweges, Flur 6, Flurstück 170, mitgeteilt. Am 09.10.2023 hat die Kreisverwaltung jedoch dringend darum gebeten bis zum Vorlagetermin 15.10.2023 bei der ADD eine Entscheidung über die Entwidmung des Fußweges zu treffen und diese der Kreisverwaltung mitzuteilen.

Sachverhalt:

Die zuwendungsfähigen Kosten für die o.g. Maßnahme belaufen sich lt. Kostenermittlung des Büros Stadt-Land-plus auf insgesamt **258.154,16 €**. Im Zuschussantrag wurde eine Förderung des Landes von max. 65 % der zuwendungsfähigen Kosten; d. h. **167.800,20 €** beantragt. Der Eigenanteil der Gemeinde beläuft sich danach auf **90.353,96 €**.

Am 15.08.2023 wurde von der Kreisverwaltung angefragt, ob die Kirchentreppe, Flur 6, Flurstück 170, für den öffentlichen Verkehr gewidmet sei; damit wären die Kosten für die Treppe, einschließlich Geländer und Beleuchtung beitragspflichtig über den Wiederkehrenden Beitrag abzurechnen. Die Widmung ist im Jahre 2020 erfolgt. (s. Anlage)

Aufteilung Kosten Treppe und Umfeld:

Anteil Treppe, lt. Kostenaufteilung Ing.-Büro: 173.811,40 € x 0,65 % = 112.977,41 € Wiederkehrende Beiträge). Für die Umfeldgestaltung wurden Kosten von anteilig 84.513,80 € ermittelt. Bei einer Förderung über Dorf-erneuerung mit 65 % würde der Zuschuss insgesamt 54.933,97 € betragen. Der Eigenanteil beläuft sich auf 19.226,89 €.

Bei dieser Konstellation (Widmung bleibt bestehen) sieht die Finanzierung wie folgt aus:

Kosten Treppe:	65 %Beiträge:	Eigenanteil Gemeinde:
173.811,40 €	112.977,41 €	60.833,99 €
Umfeld:	65% DE-Förderung:	Eigenanteil Gemeinde:
84.513,80 €	54.933,97 €	29.579,83 €
Summen:		
258.325,20 €	167.911,38 €	90.413,82 €

Sofern die Ortsgemeinde beschließt, dass die Widmung der Kirchentreppe für den öffentlichen aufgehoben wird, entfällt die Pflicht zur Beitragsveranlagung. Der vorgelegte Zuschussantrag muss nicht geändert werden. Die Aufhebung der Widmung ist öffentlich bekannt zu machen. Es sind ggfls. Schilder für die Benutzung an der Treppenanlage anzubringen.

Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Widmung des Fußweges, Flur 6, Flurstück 170, für den öffentlichen Verkehr aufgehoben wird. Dadurch entfällt die Pflicht zur Beitragsveranlagung für den Wiederkehrenden Beitrag für die Kosten der Treppenanlage.

Anlage(n):

Widmung Fußweg Steffeln